
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Einführung der Verpackungssteuer im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Einführung der Verpackungssteuer im Land Berlin (Berliner
Verpackungssteuergesetz – Bln VpStG)**

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) unterliegen der Verpackungssteuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2
Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Verpackungssteuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3
Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Geltungsbereich der Verfassung von Berlin verkauft.

§ 4
Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Verpackungssteuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 Euro;
2. jedes Einweggeschirrtel und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 Euro;
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro.

§ 5
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums dem Finanzamt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(4) Das Finanzamt kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.

(5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Vorauszahlung

(1) Das Finanzamt ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

(3) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 7

Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Das Finanzamt ist berechtigt, zu den Geschäfts- und Betriebszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach diesem Gesetz die Geschäftsräume des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24. Mai 2023 nach einem Rechtsstreit der Stadt Tübingen die Kompetenz zugesprochen, eine örtliche Abgabe auf Einweggeschirr, -verpackungen und -besteck in der Gastronomie zu erheben. In Berlin gab es dieses Bestreben bereits 2017, die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung hat jedoch von einer Gesetzesänderung wegen des Zweifels der Verfassungskonformität Abstand genommen, obwohl das inhaltliche Ziel geteilt wird.

Seit 1. Januar 2023 gilt nun bundesweit die Mehrwegangebotspflicht. Eine Verteuerung von Einwegartikeln erhöht den Anreiz zur tatsächlichen Nutzung von Mehrweg und trägt damit zur Stadtsauberkeit durch Müllvermeidung bei. Nach wie vor werden zu viele Ressourcen durch Einwegverpackungen verschwendet. Berlin will Zero-Waste-City werden und sollte daher diese nun möglich gewordene Maßnahme einführen, die auch zur Finanzierung von Abfallvermeidungsmaßnahmen genutzt werden kann, die Berlin im Zuge des Abfallwirtschaftskonzeptes unter dem Leitbild Zero Waste 2021 beschlossen hat.

Berlin, 24. August 2023

Jarasch Graf Schneider
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen